

# Handreichung „Compliance“

## Erläuternde Ausführungen für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Dem Thema „Compliance“ wird in der Öffentlichkeit eine immer größer werdende Bedeutung beigemessen. Daher ist eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik auch für die bayerische Justiz von hoher praktischer Relevanz.

Die folgenden Ausführungen beleuchten die Bereiche möglicher Zuwendungen an Bedienstete (Belohnungen/Geschenke) und Behörden (Sponsoring) und sind unverbindlicher Leitfaden für Behördenleiterinnen und Behördenleiter sowie alle Bediensteten, die sich mit der Problematik von Zuwendungen konfrontiert sehen. Die Hinweise sollen dazu beitragen, dass im Geschäftsbereich eine einheitliche Handhabung gleich gelagerter Fälle erfolgt.

### Inhaltsverzeichnis:

1. Abgrenzung von Belohnungen/Geschenken und Sponsoring.....	2
2. Annahme von Belohnungen und Geschenken.....	2
2.1. Einschlägige Rechtsvorschriften.....	2
2.2. Allgemeines.....	2
2.3. Einladungen zu allgemeinen gesellschaftlichen Veranstaltungen.....	5
2.4. Essenseinladungen.....	6
2.5. Teilnahme an kostenpflichtigen Informations-, Präsentations- oder Fort- bildungsveranstaltungen von Firmen oder anderen externen Institutionen als „Ehregast“.....	7
2.6. Geschenke.....	7
2.7. Gewährung von Unterkunft.....	8
2.8. Rabatte für Privateinkäufe.....	8
2.9. Musterbriefe.....	9
2.9.1. Absage der Teilnahme an einer Veranstaltung.....	9
2.9.2. Rücksendung eines Geschenks bzw. Abgabe des Geschenks an den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.....	10
3. Sponsoring.....	10
3.1. Definition.....	10
3.2. Grundsätze.....	10
3.3. Verfahren.....	11
3.4. Fallgruppen.....	11

## 1. Abgrenzung von Belohnungen/Geschenken und Sponsoring

Zentral für die Abgrenzung der Themenkomplexe Belohnungen/Geschenke und Sponsoring ist die Beantwortung der Frage, an wen die Zuwendung gerichtet ist. Ausschlaggebend ist dabei, für wen die Zuwendung letztlich bestimmt ist:

- Soweit die Zuwendung an eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten als Person gerichtet ist, finden die Regelungen bezüglich der Annahme von Belohnungen und Geschenken Anwendung (vgl. unten Nr. 2).

*Beispiel:*

*Übergabe einer Flasche Wein durch Antragsteller als Dank für zügige Arbeit.*

- Soweit aus der Situation zu schließen ist, dass die Zuwendung der Behörde gilt und der bzw. dem Bediensteten nur als deren Vertreter übergeben wird, liegt in der Regel ein Fall des Sponsorings vor (vgl. unten Nr. 3).

*Beispiel:*

*Übersendung der Erstauflage eines Kommentars zur dienstlichen Nutzung.*

## 2. Annahme von Belohnungen und Geschenken

### 2.1. Einschlägige Rechtsvorschriften

- §§ 42, 47 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG),
- §§ 331, 332 Strafgesetzbuch (StGB),
- § 3 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- Abschnitt 9 Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR).

### 2.2. Allgemeines

2.2.1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter müssen, unabhängig von ihrem jeweiligen beamten- bzw. richterrechtlichen Status (Beamtenverhältnis auf Widerruf, Beamten- bzw. Richteramtverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit) jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 BeamtStG (ggf. i. V. mit § 71 DRiG) dürfen sie, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare treffen gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD insoweit die gleichen Pflichten wie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

2.2.2. „Belohnungen“ oder „Geschenke“ im Sinn des § 42 BeamtStG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter keinen gesetzlich begründeten Anspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil), vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.1 VV-BeamtR.

Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht (Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.1 VV-BeamtR).

Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,

- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der die oder der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.1 VV-BeamtR).

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beamtinnen oder Beamten bzw. Richterinnen oder Richtern unmittelbar oder – z. B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugutekommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.1 VV-BeamtR).

2.2.3. Bei einer Zuwendung i. S. von § 42 BeamtStG muss ein Amtsbezug, also ein innerer Zusammenhang zum Amt, bestehen, wobei ein allgemeiner Bezug ausreicht.

„In Bezug auf das Amt“ im Sinn des § 42 BeamtStG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass Beamtinnen oder Beamte bzw. Richterinnen oder Richter ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.2 VV-BeamtR).

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtinnen oder Beamten bzw. Richterinnen oder Richter gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit verknüpft sein. Erkennen Beamtinnen oder Beamte bzw. Richterinnen oder Richter, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen sie weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die oder der Dienstvorgesetzte ist von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.2 VV-BeamtR).

Somit schließen private Kontakte zwischen der Geberin bzw. dem Geber und der Bediensteten bzw. dem Bediensteten einen Dienstbezug nicht aus, solange für die Zuwendung nicht ausschließlich persönliche Beziehungen maßgeblich sind. Insoweit sollte auch bei einer persönlichen Beziehung zur bzw. zum Schenkenden Zurückhaltung bei der Annahme von Zuwendungen geübt werden.

- 2.2.4. Abschnitt 9 Nrn. 3.1.3.5 ff. VV-BeamStG enthalten für bestimmte Fallgruppen (geringwertige Aufmerksamkeiten, Geschenke aus dem Mitarbeiterkreis im herkömmlichen Umfang, angemessene Bewirtungen; vgl. dazu unten) Regelungen, wann die Annahme von Vorteilen als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann. Auch in den dort genannten Fallgruppen kann eine stillschweigende Genehmigung aber nicht angenommen werden, wenn nach Lage des Einzelfalls zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der bzw. des Bediensteten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer bzw. seiner Befangenheit entstehen lassen kann (vgl. auch Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.4 Satz 1 VV-BeamStG).
- 2.2.5. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter dürfen eine nach § 42 BeamStG zustimmungsbedürftige Zuwendung, die nicht nach Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.5 VV-BeamStG als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber um die Zustimmung unverzüglich nachsuchen. Haben Beamtinnen oder Beamte bzw. Richterinnen oder Richter Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so haben sie die Genehmigung nach § 42 BeamStG zu beantragen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken zu beeinflussen, ihre Dienstvorgesetzte oder ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.
- 2.2.6. Soweit - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen - eine Zuwendung nicht als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, muss vor ihrer Annahme die Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz als oberste Dienstbehörde eingeholt werden (Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.3 VV-BeamStG; § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG; Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG). Entsprechende Anträge sind auf dem Dienstweg vorzulegen und in einem eigenständigen Sachvergang (und nicht im Rahmen des Personalakts) zu behandeln.
- 2.2.7. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf durch das Staatsministerium der Justiz nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer bzw. seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten (vgl. unten Nr. 2.9.2). Eine Zustimmung soll schriftlich erteilt werden (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.4 VV-BeamStG).

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil von Beamtinnen oder Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.4 VV-BeamStG). Gleiches gilt, wenn Richterinnen und Richter für eine vergangene oder künftige richterliche Handlung einen Vorteil als Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

2.2.8. Auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L). Das Gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifrechtliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht. Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.2.1 VV-Beamtr).

Bei der Handhabung des § 3 Abs. 3 TV-L und entsprechender Bestimmungen sind die oben dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.2.4 VV-Beamtr).

Die Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit ist hinsichtlich des Arbeitnehmerbereichs auf die Leiterinnen und Leiter der dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar nachgeordneten Behörden für ihren jeweiligen Geschäftsbereich übertragen, Ziff. 4.2 der Bekanntmachung über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter vom 31. Mai 1985 Az. 2500 - V - 476/84 (JMBl S. 135).

### 2.3. Einladungen zu allgemeinen gesellschaftlichen Veranstaltungen

2.3.1. „Allgemeine gesellschaftliche Veranstaltungen“ im nachstehenden Sinn sind Veranstaltungen, bei denen die gesellschaftliche Prägung im Vordergrund steht und ein (etwaiger) Fachbezug dahinter (anders als z. B. bei einem Arbeitessen) zurücktritt (z. B. Bayerisch-Pfälzischer Notartag, Biennale der Rechtsanwaltskammer München, Neujahrsempfang des Münchener Anwaltvereins).

Nicht darunter fallen Veranstaltungen, zu denen der Dienstherr bzw. Arbeitgeber (Freistaat Bayern) selbst einlädt bzw. miteinlädt (die Annahme von Einladungen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zu Veranstaltungen im gesellschaftlichen Rahmen bedarf keiner dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Zustimmung).

2.3.2. Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.7 VV-Beamtr). Für diesen Personenkreis kann die Teilnahme an der Veranstaltung als stillschweigend genehmigt betrachtet werden (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.6 VV-Beamtr).

Bei einer direkten Übermittlung einer Einladung an Bedienstete unterhalb der Ebene der Behördenleitung ist die Einladung, sofern ihr die oder der Bedienstete Folge leisten will, der Behördenleitung anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die oder der Bedienstete mit der Wahrnehmung der Einladung beauftragt wird. Eine allgemeine Beauftragung bestimmter Gruppen von Bediensteten (z. B. der Richterinnen und Richter des Gerichts) durch die Behördenleitung ist möglich, soweit die Veranstaltung dem allgemeinen Austausch mit der Anwaltschaft dient, von einem anwaltlichen Berufsverband oder einer Rechtsanwaltskammer am Ort der Behörde ausgerichtet wird und eine Bewirtung ggf. nur geringfügig in untergeordneter Weise erfolgt (z. B. Neujahrsempfang des Münchener Anwaltvereins, Verleihung des Max-Friedlaender-Preises des Bayerischen Anwaltverbandes). Eine solche allgemeine Beauftragung ist mit der Maßgabe zu verbinden, dass eine Teilnahmeverpflichtung nicht besteht und die Teilnahme nur erfolgen darf, wenn auf die Geltendmachung etwaiger Reisekosten verzichtet wird.

Eine stillschweigende Genehmigung und damit auch eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Einladung scheidet aus, wenn nach Lage des Einzel-

falls zu besorgen ist, dass die Annahme der Einladung die objektive Amtsführung der oder des Bediensteten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer oder seiner Befangenheit entstehen lassen kann (vgl. auch Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.4 Satz 1 VV-BeamtR).

2.3.3. Soweit es sich aus der gesellschaftlichen Verpflichtung ergibt, können sich die Leiter der Mittelbehörden bei allgemeinen gesellschaftlichen Veranstaltungen durch eine Person aus dem privaten Umfeld begleiten lassen. Die Teilnahme der Begleitperson an der Veranstaltung ist in diesen Fällen stillschweigend genehmigt.

Im Übrigen ist eine Begleitung durch Personen aus dem privaten Umfeld bei derartigen Veranstaltungen nicht veranlasst. Sie bedarf der Genehmigung, die nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen kann.

## 2.4. Essenseinladungen

2.4.1. Als stillschweigend genehmigt kann die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.8 VV-BeamtR).

### Beispiel:

*Teilnahme an einem Abendessen, das Bestandteil einer von einer anderen Behörde oder staatlichen Stelle durchgeführten Fachveranstaltung ist.*

2.4.2. Eine stillschweigende Genehmigung nach Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.8 VV-BeamtR kann im Fall einer Essenseinladung nur angenommen werden, sofern die fachliche bzw. dienstliche Handlung/Besprechung im Vordergrund steht („Arbeitsessen“). Isolierte Einladungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten (z. B. Abendessen) sind grundsätzlich problematisch und im Zweifel nicht mehr als stillschweigend genehmigt anzusehen.

Außerdem muss der Grundsatz der Angemessenheit und Üblichkeit gewahrt sein. Dies bestimmt sich nach der Funktion der oder des Bediensteten sowie dem Anlass und Rahmen des Essens.

Eine stillschweigende Genehmigung scheidet aus, wenn nach Lage des Einzelfalls zu besorgen ist, dass die Annahme der Essenseinladung die objektive Amtsführung der oder des Bediensteten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer oder seiner Befangenheit entstehen lassen kann (vgl. auch Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.4 Satz 1 VV-BeamtR). Je größer die Nähe zu einer Einzelfallentscheidung ist, desto weniger wird eine stillschweigende Genehmigung anzunehmen sein.

2.4.3. Als regelmäßig nicht stillschweigend genehmigt sind damit anzusehen:

- Essenseinladungen durch Privatunternehmen bzw. Rechtsanwaltskanzleien, bei denen die vor, während oder nach dem Essen stattfindenden Fachgespräche nicht im Vordergrund stehen,
- Einladungen, bei denen der Unterhaltungsgedanke im Vordergrund steht oder der Anschein von Exklusivität und Luxus erweckt wird,
- eine Bewirtung, die als Dank für eine gute, in der Vergangenheit liegende Zusammenarbeit erfolgt.

Beispiele:

*Essenseinladung im Rahmen von Lobbyarbeit; Einladung in ein exklusives Restaurant vor Ort.*

Sämtliche Abgrenzungsfragen im Einzelfall lassen sich leicht dadurch vermeiden, dass jede oder jeder Beteiligte ihre oder seine Rechnung selbst bezahlt.

2.5. Teilnahme an kostenpflichtigen Informations-, Präsentations- oder Fortbildungsveranstaltungen von Firmen oder anderen externen Institutionen als „Ehregast“

Bei der Teilnahme an kostenpflichtigen Informations-, Präsentations- oder Fortbildungsveranstaltungen, bei der die Gegenleistung unterhalb der üblichen Teilnahme-pauschale liegt, sind vielgestaltige Konstellationen denkbar. Insbesondere ist zu prüfen und ggf. auf dem Dienstweg zu klären, ob nicht ein Fall des Sponsoring (vgl. 3. Fallgruppe unter Nr. 3.4) vorliegt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die oder der Bedienstete als Repräsentant ihrer bzw. seiner Behörde an der Veranstaltung teilnimmt oder der Behörde das an sich fällige Teilnahmeentgelt erlassen wird.

Wenn es sich nicht um Sponsoring handelt, sondern um eine Zuwendung an eine Bedienstete oder einen Bediensteten als Person, ist für die kostenprivilegierte Teilnahme die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. Diese Zustimmung wird regelmäßig nur erteilt, wenn fachliche Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und die Beeinflussung eines laufenden oder absehbaren Dienstgeschäfts auszuschließen ist.

Wenn Bedienstete in der Veranstaltung, z. B. im Rahmen einer zulässigen Nebentätigkeit, einen Vortrag halten, stellt die Teilnahme an der übrigen Veranstaltung keine unentgeltliche Zuwendung dar, wenn die Gegenleistung (Vortragstätigkeit) in einem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung (Honorar und kostenfreie Teilnahme an der Veranstaltung) steht. Dabei kann auch eine Rolle spielen, dass die oder der Vortragende nur nach Anwesenheit bei vorangehenden Teilen der Veranstaltung in der Lage ist, in ihrem bzw. seinem Vortrag auf schon gehaltene Beiträge inhaltlich einzugehen, was zu ihrer oder seiner Aufgabe als Vortragende oder Vortragender gehören kann. In diesem Fall ist der Anwendungsbereich des § 42 BeamStG (ggf. i. V. mit § 71 DRiG) nicht eröffnet.

2.6. Geschenke

2.6.1. Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten Dritter sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis der Beamtinnen und Beamten bzw. der Richterinnen und Richter (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden (Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.5 VV-BeamtR).

Soweit die Geringwertigkeit eines Geschenks fraglich ist, sollte die Annahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Dienstherrn erklärt und diese beantragt werden (vgl. oben Nrn. 2.2.5 und 2.2.6). Dessen ungeachtet bietet es sich aus Gründen der Transparenz und zum Schutz vor einer eigenen, (möglicherweise) unzutreffenden Einschätzung an, alle im Amt erhaltenen Geschenke der zuständigen Behördenleitung anzuzeigen.

Besondere Vorsicht geboten ist bei Geschenken von Beteiligten im Rahmen von Gerichts- oder Ermittlungsverfahren. Hier können auch geringstwertige Geschenke nach allgemeiner Auffassung zu beanstanden sein (böser Schein!) und damit nicht als stillschweigend genehmigt gelten. Auch besondere Anlässe wie z. B. Geburtstage oder die Vorweihnachtszeit führen nicht zu einer Lockerung der Geringwertigkeitsgrenze (Beispiel: Geschenk einer Rechtsanwaltskanzlei an die Geschäftsstelle eines Gerichts in der Vorweihnachtszeit).

2.6.2. Bei (nicht geringwertigen) Geschenken ist zu unterscheiden, ob die Hingabe des Geschenks an die oder den Bediensteten als Person oder an sie oder ihn als Vertreterin oder Vertreter der Behörde erfolgen soll. Im letztgenannten Fall liegt keine Zuwendung i.S. von § 42 BeamStG vor.

Beispiel:

*Eine ausländische Delegation übergibt ein Buch als Geschenk an den Amtsgerichtsdirektor. Das Geschenk wird in diesem Fall für die Behörde bestimmt sein. Der Amtsgerichtsdirektor handelt bei der Annahme des Geschenks als Repräsentant des Gerichts.*

2.6.3. Nicht unter den Begriff des „Geschenks aus dem Mitarbeiterkreis“ (Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.5 VV-BeamtR) fallen Zuwendungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie Anwältinnen und Anwältern an die für sie jeweils zuständigen Arbeitsgemeinschafts- und Ausbildungsleiterinnen und -leiter sowie Praxisausbilderinnen und -ausbilder. Insoweit sind nur geringwertige Aufmerksamkeiten als stillschweigend genehmigt anzusehen. Die Annahme eines nicht geringwertigen Geschenks bedarf hier in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen Behörde. Diese wird bei der Entscheidung restriktiv verfahren, weil der „böse Schein“ der Einflussnahme auf die Bewertung der Leistungen in der Ausbildung ausgeschlossen werden muss.

2.6.4. Soweit die oder der Bedienstete ein Geschenk nicht annehmen will oder die hierfür erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde, ist das Geschenk zurückzugeben. Kann dies aus Gründen der Höflichkeit nicht erfolgen oder übersteigt der Wert der Rücksendung den Warenwert, kann davon ausgegangen werden, dass die stillschweigende Zustimmung zur Annahme des Geschenks unter der Auflage steht, die Zuwendung an den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber weiterzugeben, bzw. dass in der die Genehmigung ablehnenden Entscheidung der zuständigen Behörde eine solche Auflage angeordnet wird (vgl. Abschnitt 9 Nr. 3.1.3.4 Absatz 1 Satz 3 VV-BeamtR analog).

Beispiel:

*Eine ausländische Delegation übergibt ein Buch als Gastgeschenk an einen Bediensteten als Dank für einen Vortrag. Eine Ablehnung des Geschenks würde einen Verstoß gegen die allgemeinen Regeln der Höflichkeit darstellen. Das Geschenk wird daher anzunehmen und an den Dienstherrn zur Einstellung in die Bibliothek abzugeben sein.*

## 2.7. Gewährung von Unterkunft

Auch in der Gewährung von unentgeltlicher Unterkunft kann eine Zuwendung i. S. von § 42 BeamStG liegen, wenn ein Amtsbezug gegeben ist und kein Fall des Sponsorings (Vermeidung der Erstattung notwendiger dienstlicher Reisekosten) vorliegt. In diesen Fällen ist von einer stillschweigenden Genehmigung nicht auszugehen.

## 2.8. Rabatte für Privateinkäufe

Bei der Gewährung von Rabatten kann ein erforderlicher Dienstbezug bereits vorliegen, wenn die Zuwendung nicht an alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sondern nur an eine bestimmte Personengruppe gewährt wird (vgl. oben Nr. 2.2.3). Eine stillschweigende Genehmigung ist dann nicht anzunehmen.

Beispiel:

*Ein Unternehmen gewährt der Belegschaft einer bestimmten Behörde besondere Rabatte.*

Eine Zustimmung zur Annahme des Vorteils kann durch die zuständige Behörde nur erteilt werden, wenn die Gefahr eines Interessenskonflikts ausgeschlossen ist.



Bei Rabattgewährung durch Unternehmen, mit denen dienstliche Geschäftskontakte bestanden bzw. bestehen, wird die Zustimmung in der Regel zu versagen sein.

Hingegen fehlt es regelmäßig an einem Dienstbezug, wenn Rabattangebote für Privateinkäufe an die Personalvertretung mit der Bitte übermittelt werden, die Rabattmöglichkeit innerhalb der Behörde allgemein bekanntzumachen und weiterzugeben. Hier handelt es sich in der Regel um eine allgemeine Werbemaßnahme, die sich nicht nur an eine bestimmte Behörde richtet, sondern breit gestreut auch die Personalvertretungen und Betriebsräte anderer Behörden, Einrichtungen und Unternehmen vor Ort einbezieht. Eine Zuwendung i.S. von § 42 BeamtStG liegt deshalb nicht vor.

## 2.9. Musterbriefe

Soweit einer Einladung zu einer Veranstaltung nicht Folge geleistet wird oder ein Geschenk zurückgeschickt bzw. an den Dienstherrn abgegeben wird, empfiehlt es sich, die Einladende oder den Einladenden bzw. die Schenkende oder den Schenkenden entsprechend zu verständigen. Dabei bieten sich beispielhaft folgende schriftliche Formulierungen an:

### 2.9.1. Absage der Teilnahme an einer Veranstaltung

Anschrift

Einladung zu .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zu ... bedanke ich mich.

Ich bitte jedoch um Verständnis, dass ich zur Wahrung der Neutralität des öffentlichen Dienstes grundsätzlich gehalten bin, jeden Anschein der Beeinflussung von vornherein zu vermeiden, der durch eine Teilnahme entstehen könnte. Da der Charakter Ihrer Veranstaltung wesentlich durch das festliche Programm geprägt ist, kann ich Ihre Einladung nicht annehmen.

Ich wünsche Ihnen am ... eine gelungene Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

### 2.9.2. Rücksendung eines Geschenks bzw. Abgabe des Geschenks an den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber

Anschrift

Übersendung / Übergabe eines .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einleitungssatz (je nach Gelegenheit)

Mit der Übersendung / Übergabe Ihres Geschenks haben Sie sich für die gute Zusammenarbeit bedankt. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihr Geschenk anzunehmen, da Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes aus Gründen der Neutralität grundsätzlich keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen dürfen.

(Dienststelle) ist bemüht, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten allen Anliegen zu entsprechen. Wenn dies gelungen ist, nehme ich das gerne zur Kenntnis und danke für den mit der Übersendung / Übergabe eines Geschenks verbundenen Ausdruck von Zufriedenheit.

Zusätzlich bei Absehen einer Rücksendung:

Angesichts des Umstandes, dass Sie deutlich gemacht haben, das Geschenk auf keinen Fall zurückzunehmen / die Kosten der Rücksendung den Wert des Geschenks übersteigen, gehe ich davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, dass ich das Geschenk an meinen Dienstherrn / Arbeitgeber weitergegeben habe. Dieser wird das Geschenk einem sozialen Zweck / einer entsprechenden Verwendung zuführen.

Mit freundlichen Grüßen

## 3. Sponsoring

### 3.1. Definition

Der Begriff des Sponsorings ist in Nr. 2.1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. September 2010, Az.: B II 2-G24/10, „Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie - SponsR)“ definiert. Unter Sponsoring ist jede Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und Dienstleistungen durch juristische oder natürliche Personen zu verstehen, mit der die Förderung der öffentlichen Einrichtungen - neben anderen wirtschaftlichen Interessen - verfolgt wird. Die Regelungen der SponsR gelten auch für Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen.

### 3.2. Grundsätze

Da öffentliche Aufgaben grundsätzlich durch öffentliche Mittel zu finanzieren sind, kommt Sponsoring nur ausnahmsweise und ergänzend in Betracht (= Ausnahmeprinzip).

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Wahrung der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung (= Integritätsprinzip),

- Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (= Neutralitätsprinzip),
- Sicherung des Budgetrechts des Bayerischen Landtags,
- vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben (= Transparenzprinzip),
- Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässige Beeinflussung sowie Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen.

Sponsoring ist u. a. insbesondere für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur, der Bildung und des Sports (u.a. im Bereich des Gesundheitsmanagements) zulässig. Diese sog. „privilegierten Zwecke“ sind in Nr. 4.2 SponsR aufgeführt. Zugunsten der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist Sponsoring grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Nr. 4.3.2 SponsR) und nur ausnahmsweise und in sehr engem Rahmen - am ehesten noch für die „privilegierten Zwecke“ - in Betracht zu ziehen.

### 3.3. Verfahren

Sämtliche Sponsoringmaßnahmen zugunsten von Justizbehörden bedürfen der vorherigen Genehmigung. Über Sponsoringmaßnahmen entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter der betroffenen Behörde.

Sponsoringmaßnahmen sind durch den Sponsoringvertrag oder durch eine vollständige Dokumentation der Sponsoringvereinbarungen aktenkundig zu machen.

Alle Leistungen über einem Wert von 1.000 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen und in Form einer jährlichen Übersicht (Sponsoringliste gemäß Anlage 1 der SponsR) bis zum 1. Februar des Folgejahres an das Staatsministerium der Justiz auf dem Dienstweg zu übersenden.

### 3.4. Fallgruppen:

- Unterstützung von Sport- und Kulturveranstaltungen (z.B. Turniere, Skimeisterschaften, Kunstausstellungen etc.)  
Sponsoring ist für den Bereich des Sports und der Kultur zulässig (privilegierte Zwecke nach Nr. 4.2 SponsR). Sponsoring ist in diesen Bereichen auch zugunsten von Gerichten / Staatsanwaltschaften als zulässig zu erachten, es sei denn, dass im Einzelfall der Anschein der Beeinflussung von konkreten Verfahren entstehen kann (z.B. Sponsoring einer Kunstausstellung in einem Gericht durch ein Unternehmen, das gerade ein bedeutendes Verfahren bei diesem Gericht führt).
- Büchergeschenke  
Bücherspenden an die Bibliotheken der Justizbehörden (auch Gerichte und Staatsanwaltschaften) sind als zulässig zu erachten, es sei denn, dass im Einzelfall der Anschein der Beeinflussung von konkreten Verfahren entstehen kann. Durch die Annahme der Bücherspenden dürfen keine Bindungen hinsichtlich künftiger Beschaffungen - auch nicht ein solcher Anschein - entstehen.
- Fortbildungen, die für Justizangehörige kostenfrei oder rabattiert sind  
Die Teilnahme von Justizangehörigen an kostenpflichtigen Fortbildungen bei Verzicht auf die Erhebung der Teilnahmegebühr bzw. Gewährung von Rabatten entlastet den Fortbildungsetat der Justiz und ist daher grundsätzlich als „Sponsoring“ einzustufen. Sofern die Rahmenbedingungen der SponsR eingehalten sind, ist diese Praxis auch zugunsten von Gerichten und Staatsanwaltschaften zulässig. Im Einzelfall sind einheitliche Beurteilungskriterien für die Zulässigkeit der Maßnahme heranzuziehen (z.B. Welches Thema? Welcher Teilnehmerkreis? Welcher Zweck wird vom Veranstalter verfolgt? Bestehen anderweitige Beziehungen zwischen dem Fortbildungsveranstalter und der Dienststelle der bzw. des Justizangehörigen bzw. werden solche erkennbar angestrebt? Steht der Fortbildungscharakter im Vordergrund oder möchte der

Veranstalter die Justizangehörigen an sich binden, z.B. um an mehr Gutach-  
tensaufträge zu gelangen? Dient die Veranstaltung dem fachlichen Austausch  
mit justiznahen Berufsgruppen, z. B. Rechtsanwälten, Sachverständigen? Wir-  
ken Justizbehörden selbst aktiv an der Fortbildung mit, z. B. als Mitveranstal-  
ter, durch Stellung von Referentinnen bzw. Referenten oder Räumlichkeiten,  
durch ein Grußwort einer Behördenleiterin bzw. eines Behördenleiters? Be-  
steht Gegenseitigkeit in der Weise, dass dem Veranstalter bzw. ihm zugehöri-  
gen Personen auch Zutritt zu justizeigenen Fortbildungen gewährt wird? Ist der  
Veranstalter bzw. sind ihm nahestehende Personen/Unternehmen in justiziel-  
len Verfahren typischerweise auf Seiten bestimmter Parteien/Beteiligter invol-  
viert? Möchte er auf die Rechtsauffassung Justizangehöriger in eine ergebnis-  
bezogene Richtung Einfluss nehmen, insbesondere zugunsten bestimmter  
Parteien/Beteiligter justizieller Verfahren?).

➤ Rabatt bei Behördenbeschaffungen

Sponsoring im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Auf-  
träge ist gemäß Nr. 4.3.3 SponsR ausgeschlossen (z.B. Behörde führt gerade  
umfangreiche Ausschreibung durch und lässt sich gleichzeitig durch einen  
Wettbewerber sponsern). Die Gewährung eines Rabatts im Rahmen eines  
konkreten Beschaffungsvorgangs fällt jedoch nicht in den Bereich Sponsoring  
und ist grundsätzlich zulässig (letztlich bloßer Kalkulationsposten für den End-  
preis im Wettbewerb).

➤ gemeinsame Veranstaltungen, die teilweise oder ganz von Dritten (mit)finan-  
ziert werden

Die Teilnahme ist grundsätzlich zulässig, wenn die Veranstaltung schwer-  
punktmäßig der Vermittlung und dem Austausch fachlicher Informationen dient  
und somit ein dienstliches Interesse besteht.